

Satzung
für den
„Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V.“

Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V. Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.02.2016

Satzung
für den
„Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lobenstein.
3. Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr 1.1.-31.12.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein – Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Thüringen gesetzlich nicht verpflichtet sind
 - c. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung/Jahrbuch an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - e. Außendarstellung der Schule
 - f. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h. Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten
 - i. Betrieb einer Schulbibliothek
 - j. Gestaltung des Außengeländes
 - k. Beschaffung von Spielgeräten
 - l. ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung
für den
„Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V.“

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen wollen.
Die Mitgliedschaft steht im vorgenannten Sinne auch juristischen Personen (Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, welche einem Mitglied des Vorstandes zugehen muss und Aufnahmeerworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt,
 - a. der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzende/r,
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c. Schriftführer,
 - d. Schatzmeister,
 - e. ein Vertreter des Lehrpersonals,
 - f. ein Vertreter des Hortes,
 - g. zwei Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können.

Satzung
für den
„Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V.“

2. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden und den Stellvertreter vertreten werden, wobei diese an die Vorstandbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung, die zum baldmöglichsten Zeitpunkt nach Ausscheiden einzuberufen ist, gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Von allen Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Im Innenverhältnis des Vorstandes gilt:
Dem Schatzmeister, sowie dem Vorsitzenden des Vereins wird die Kontovollmacht für das Geschäftskonto übertragen. Sie zahlennach Absprache mit den Vorstandsmitgliedern bzw. auf Anweisung des Vorsitzenden. Der Schatzmeister führt die Kasse, das Kassenbuch und die Belegsammlung. Alle Zahlungen müssen durch Quittung oder quittierte Rechnungen belegt werden und von einem Mitglied des Vorstandes gegengezeichnet werden. Die Bestätigung des Eingangs der gelieferten Ware erfolgt durch die Schulleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,

Satzung
für den
„Förderverein der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein e.V.“

- c. Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge,
 - j. Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das gesamte Vermögen des Vereins der Staatlichen Grundschule Bad Lobenstein als Spende zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.